

**Zwischenbericht zu den Empfehlungen im Rahmen  
des fünften Länderberichts Liechtensteins  
zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention**

---

Der Ausschuss des Übereinkommens für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behandelte den fünften Länderbericht Liechtensteins am 5. Juli 2018. In seinen Schlussbemerkungen vom 25. Juli 2018 ersuchte er Liechtenstein, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Schritte zur Umsetzung der in den Absätzen 16 (a), 24 (a) und 36 (a) enthaltenen Empfehlungen zu übermitteln. Im Folgenden wird über die seit 2018 getroffenen Massnahmen hinsichtlich der genannten Empfehlungen berichtet.

**1) Ausführungen zu der Empfehlung in Absatz 16 (a) betreffend nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau**

*Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:*

*(a) eine umfassende Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie zu verabschieden und in allen Politikbereichen zu berücksichtigen, unter anderem durch eine an Gleichstellungsfragen orientierte Haushaltsgestaltung mit wirksamen Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen in und auf allen Regierungsbereichen und -ebenen.*

Die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann ist in Liechtenstein umgesetzt. In Bezug auf die faktische Gleichstellung besteht hingegen weiterhin Handlungsbedarf. Herausforderungen bestehen insbesondere im Bereich des Erwerbslebens, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in der Vertretung von Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen in Politik und Wirtschaft. In enger Zusammenarbeit engagieren sich sowohl staatliche als auch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure mit Sensibilisierungsmassnahmen und Projekten für die Gleichstellung von Frau und Mann in diversen gesellschaftlichen Bereichen. Verschiedentlich werden Projekte auch in grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen in der Schweiz und Österreich durchgeführt. Ebenfalls grenzüberschreitend finden jährlich Weiterbildungsveranstaltungen für Gleichstellungsstellen sowie für Nichtregierungsorganisationen statt. 2019 und 2020 widmeten sich diese Weiterbildungen den Themen "Frauen stärken - Perspektiven der Digitalisierung", und "Partnerschaftliche Rollenteilung - Familie und Beruf gemeinsam vereinbaren - was braucht es, um dies erfolgreich umzusetzen?"

Auch ohne Vorliegen einer Geschlechtergleichstellungsstrategie erfolgt das behördliche Engagement auf der Grundlage von strategischen Massnahmenplänen, die jährlich überprüft und angepasst werden. So ist der strategische Schwerpunkt im Bereich der Geschlechtergleichstellung seit 2018 die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien und in Führungspositionen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Die zentralen Projekte dieses strategischen Schwerpunkts umfassen unter anderem eine Sensibilisierungskam-

pagne mit einer Wanderausstellung und Workshops zu Rollenstereotypen an den weiterführenden Schulen, öffentliche Gesprächsrunden mit politisch tätigen Frauen und Männern über den besseren Einbezug von Frauen in die Politik, den jährlichen Nationalen Zukunftstag mit Einblicken in "geschlechtsuntypische" Berufe für Jungen und Mädchen sowie die Erarbeitung von Richtlinien für eine gendergerechte Sprache innerhalb der Landesverwaltung. 2019 wurden in den Printmedien aktuell oder früher politisch tätige Frauen porträtiert. 2020 folgten Medienportraits, in denen Arbeitgeber über ihre Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerb informierten und in denen Männer und Frauen ihre Familienmodelle vorstellten sowie über Möglichkeiten und Schwierigkeiten, Familie und Erwerb zu vereinbaren, berichteten. Auf der Grundlage einer von der Regierung lancierten Umfrage bei Vätern und Müttern mit Kindern unter 12 Jahren erarbeitete eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe in den Jahren 2019/2020 einen Bericht über die aktuelle Lage, formulierte vier strategische Zielsetzungen und dazu entsprechende Massnahmen. Weiter wurde die Kampagne "Vielfalt in der Politik" des Frauennetzes (einem Dachverein von Frauenorganisationen), welche die Erhöhung des Frauenanteils in Gemeinderäten und im Landtag zum Ziel hat, massgeblich finanziell unterstützt. Anlässlich der offenen Gesprächsrunden des Fachbereichs Chancengleichheit sprachen sich die Parteien öffentlich dafür aus, bei der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderats- und Landtagswahlen ein besonderes Augenmerk auf möglichst paritätische Wahllisten zu legen, um die Wahlchancen der Frauen zu erhöhen.

Bei den Gemeinderatswahlen 2019 stellten sich 65 Frauen für die insgesamt 104 Sitze zur Wahl, 43 wurden gewählt. Damit stieg der Frauenanteil in den Gemeinderäten von bisher 17 % auf 41.4 %. In zwei von elf Gemeinden wurde eine Frau zur Vorsteherin gewählt, und ebenfalls in zwei von elf Gemeinden gibt es erstmals mehr Frauen als Männer im Gemeinderat. Für die Landtagswahlen 2021 kandidierten 23 Frauen (31 %) und 52 Männer (69 %). 7 Frauen wurden in das aus 25 Abgeordneten bestehende nationale Parlament gewählt, womit ein Frauenanteil von 28% erreicht wurde. Dieser Anteil weiblicher Parlamentarierinnen entspricht dem höchsten in Liechtensteins Geschichte. Zusätzlich sind 4 der 10 stellvertretenden Abgeordneten für die Legislaturperiode 2021-2025 weiblich. In der neu gewählten Regierung sind drei der fünf Mitglieder weiblich; der Frauenanteil in der Regierung liegt somit bei 60 %. Auch dies ist historisch: noch nie zuvor waren mehr Frauen als Männer in der liechtensteinischen Regierung vertreten.

Die Geschlechtergleichstellung gilt auch als wichtiges Anliegen der nachhaltigen Entwicklung Liechtensteins. Ein 2008 erstelltes Indikatorensystem des Amtes für Statistik soll politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen eine Basis für langfristige Politikgestaltung bieten. Mehrere der jährlich überprüften Indikatoren betreffen die Chancengleichheit von Frau und Mann in Politik und Wirtschaft. Gerade bei den Lohnunterschieden und der beruflichen Stellung nach Geschlecht attestierte das Amt für Statistik positive Entwicklungen über die letzten beiden Jahre. Basierend auf diesen Indikatoren können staatliche Akteurinnen und Akteure weitere Massnahmen treffen, um die faktische Gleichstellung von Frau und Mann voranzubringen. So wird der jährlich vom Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband lancierte "Equal Pay Day" jeweils vom Fachbereich Chancengleichheit finanziell unterstützt. 2019 hat die Regierung erstmals den Preis für familienfreundliche Unternehmen vergeben. Damit werden Unternehmen ausgezeichnet, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb mit spezifischen Massnahmen und Angeboten besonders fördern. Dieser Preis wird alle 2 Jahre, alternierend zum Chancengleichheitspreis, vergeben.

## **2) Ausführung zu der Empfehlung in Absatz 24 (a) betreffend geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen**

*Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:*

*(a) ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen gemäss der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen, welche ihrerseits die allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert, zu verabschieden, und die Istanbul-Konvention rasch zu ratifizieren.*

Das liechtensteinische Strafrecht verfügt bereits über eine Vielzahl von Tatbeständen, die jede Form von Gewalt unter Strafe stellt. Dabei wird aufgrund der Abstraktheit von Strafnormen prinzipiell nicht unterschieden, ob der Normadressat männlichen oder weiblichen Geschlechts ist.

Mit der letzten grossen Strafrechtsrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurden neue Straftatbestände eingeführt bzw. bestehende Straftatbestände erweitert. Viele dieser Neuerungen betreffen auch die Empfehlungen bezüglich der Ahndung von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Zentral im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen ist der neue Tatbestand der «Fortgesetzten Gewaltausübung» (§ 107b StGB) einzustufen. Damit wird länger andauernde Gewalt, die insbesondere in Beziehungen relevant ist, geahndet. Als Tathandlungen kommen körperliche Misshandlungen oder Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit in Frage. Das geschützte Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 3 StGB wird für die Tatbegehung gegen Angehörige, darunter auch jetzige oder frühere (Ehe-)Partnerinnen und (Ehe-)Partner, eine Strafverschärfung ermöglicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es damit zu einer strengeren Bestrafung von gewaltgeprägten strafbaren Handlungen.

Im Kontext der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist auch die Einführung des neuen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a StGB) anzusiedeln. Mit dieser neuen Strafnorm wurde ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Vermeidung von sexueller Gewalt gesetzt, indem das Spektrum der strafbaren konsenslosen Sexualkontakte erweitert wurde.

Flankierend dazu ist auch der neue Tatbestand der Zwangsheirat (§ 106a StGB) zu nennen. Dieser wurde in der Revision 2019 aus dem bestehenden Tatbestand der schweren Nötigung (§ 106 StGB) herausgelöst, sowie um das Tatbestandselement der Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte erweitert.

Abschliessend und ergänzend zu den oben aufgeführten strafrechtlichen Normen ist das Opferhilfegesetz (OHG; LGBl. 2007 Nr. 228) anzuführen, welches die allgemeine Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Opfern von Straftaten bildet. Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz. Infolge der Einführung des OHG

wurde 2008 auch eine Opferhilfestelle in Liechtenstein eingerichtet. Sie berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht.

Das liechtensteinische Strafrecht stellt die verschiedenen Formen von Gewalt, darunter auch geschlechtsbezogene Gewalt, bereits jetzt unter Strafe und ahndet Vergehen. Die Ausarbeitung eines separaten umfassenden Gesetzes zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist deshalb nicht geplant.

Entsprechend der Empfehlung vonseiten des Ausschusses der UNO-Frauenkonvention hat die liechtensteinische Regierung im Juni 2020 beschlossen, den Prozess zur Ratifikation der Istanbul-Konvention zu lancieren. Dank der umfassenden Strafgesetzrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft trat, entspricht das liechtensteinische Recht bereits weitestgehend den materiellen Anforderungen der Istanbul-Konvention. Im Hinblick auf die Ratifikation soll nun ergänzend der Opfer- und Zeugenschutz in Zivilverfahren weiter verbessert und an die österreichische Rezeptionsvorlage angeglichen werden. Die geplanten Anpassungen in der Zivilprozessordnung und dem Ausserstreitgesetz wurden Anfang November 2020 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Diese Stellungnahmen wurden in einen Bericht und Antrag der Regierung zur Ratifikation der Istanbul-Konvention eingearbeitet, welcher am 23. März 2021 beschlossen und zur Behandlung an den Landtag weitergeleitet wurde. Die geplante Ratifikation soll ein weiterer Anstoss sein, das staatliche Engagement zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt zu intensivieren.

### **3) Ausführungen zu der Empfehlung in Absatz 36 (a) betreffend Gesundheit**

*Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:*

*(a) §§ 96 bis 98 (a) des Strafgesetzbuchs mit dem Ziel harmonisieren, Schwangerschaftsabbrüche in Fällen von Vergewaltigung, Inzest, Risiken für Leben oder Gesundheit der Schwangeren oder schwerwiegenden Schädigungen des ungeborenen Kindes sowohl für die Schwangere als auch für die durchführenden Gesundheitsdienstleister zu legalisieren, und in allen anderen Fällen zu entkriminalisieren;*

Durch eine Revision des Strafgesetzbuchs, welche im März 2015 vom Landtag beschlossen wurde und am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurden Anpassungen der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind dabei die Abschaffung des Weltrechtsprinzips (§ 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB), die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch Schwangere (unter bestimmten Voraussetzungen) durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB sowie die Einführung zusätzlicher Rechtfertigungsgründe des Schwangerschaftsabbruchs durch die Abänderung von § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB. Eine schwangere Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, ist unter Einhaltung der vom StGB vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen.

Die in der Empfehlung 36 (a) geforderten Anpassungen werden vom liechtensteinischen Recht teilweise bereits erfüllt. Ein Schwangerschaftsabbruch ist gemäss § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB zulässig zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder wenn die Schwangere zur Zeit

der Schwängerung unmündig war, sowie wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht. Der Schwangerschaftsabbruch ist ebenfalls zulässig, wenn die Schwangerschaft die Folge des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person ist. Eine weitere Liberalisierung des gesetzlichen Regimes zum strafbaren Schwangerschaftsabbruch ist derzeit nicht vorgesehen.